

## Satzung des Vereins

# „HISTORISCHER FEUERWEHRVEREIN MARKTREDWITZ E.V.“

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Historischer Feuerwehrverein Marktredwitz e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marktredwitz. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist der Erhalt, die Restaurierung und Pflege von historischen Feuerwehrfahrzeugen und –gegenständen sowie die Dokumentation der Feuerwehrgeschichte.  
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Restaurierung von Feuerwehrfahrzeugen und –gegenständen
  - Durchführung von Wartungs- und Pflegearbeiten
  - Aufarbeitung und Darstellung der Feuerwehrgeschichte
  - Betrieb des Feuerwehrmuseums in Marktredwitz
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Förderung des Brandschutzes durch Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Marktredwitz
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke", der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3**

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie sonstige Personenvereinigung (auch BGB-Gesellschaften, nicht eingetragene Vereine) werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Der Historische Feuerwehrverein Marktredwitz e.V unterscheidet zwei Mitgliedsarten:
  - a) Aktive Mitgliedschaft  
Personen, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen
  - b) Fördernde Mitgliedschaft  
Personen, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen, aber die Zielsetzung des Vereins unterstützen, z. B. durch freiwillige Zuwendungen oder Sachspenden.

Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen des Historischen Feuerwehrvereins Marktredwitz e.V. teilzunehmen und die angebotenen Leistungen und Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Ab dem 18. Lebensjahr ist die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen möglich.

Körperschaften, Verbände, Firmen und Vereinigungen können nur fördernde Mitglieder werden, und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

### **§ 4**

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit dem Erlöschen eines nichtnatürlichen Mitglieds.
2. Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der nächsten Vorstandssitzung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gemacht werden. Der Ausschlussbeschluss ist nicht anfechtbar.

4. Ein Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung des Vereins mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Im Übrigen gilt Absatz 3.

## **§ 5**

### **Finanzierung, Beiträge**

1. Die Finanzierung des in § 2 genannten Vereinszweckes erfolgt durch jährliche Mitgliedsbeiträge oder Spenden oder sonstige Einnahmen. Für Sonderzwecke können Umlagen erhoben werden.
2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und/oder Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Museumsbeirat
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) ersten Vorsitzenden,
  - b) zweiten Vorsitzenden,
  - c) Kassier
  - d) Schriftführer
  - e) Leiter des Feuerwehr-Museums Marktredwitz
  - f) Stadtbrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehr Marktredwitz
  - g) Vorsitzenden der Freiwilligen Feuerwehr Marktredwitz e.V.

2. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten je alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden von der Vertretung Gebrauch macht.
3. Die Vorstandsmitglieder a) bis e) werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren aus dem Kreis der aktiven Vereinsmitglieder gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Vorbereitung von Versammlungen und Sitzungen.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihm ersetzt.
6. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,- Euro sind für den Verein im Innenverhältnis nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 8 Museumsbeirat**

1. Der Museumsbeirat berät den Vorstand insbesondere bei der strategischen Weiterentwicklung des Historischen Feuerwehrvereins Marktredwitz e.V und unterstützt bei der Erzielung von Einnahmen
2. Dem Museumsbeirat gehören an:
  - a) Kreisbrandrat des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge
  - b) OberbürgermeisterIn der Stadt Marktredwitz
  - c) FeuerwehrreferentIn des Stadtrates der Stadt Marktredwitz
  - d) StadtheimatspflegerIn der Stadt Marktredwitz
  - e) LeiterIn des Stadtarchives der Stadt Marktredwitz
  - f) VertreterIn des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge
  - g) ein passives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Marktredwitz e.V. (wird durch die Vorstandschaft der Freiw. Feuerwehr Marktredwitz e.V. benannt)

Weitere Beiratsmitglieder können vom Vorstand bestellt werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder der Vorstand eine Einberufung beschließt oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Abgabe der Gründe und des Zwecks der Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Mit Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Diese Ersatzversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Einzelmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn für das letzte abgelaufene Kalenderjahr und für weiter zurückliegende Kalenderjahre keine Vereinsbeiträge rückständig sind. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht anderes bestimmen.

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung enthält, ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a) den Jahres- und Kassenbericht sowie über den Bericht der Kassenprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassiers, des Schriftführers, des Leiter des Feuerwehrmuseums Marktredwitz und der Kassenprüfer,
  - d) die Beiträge und Umlagen,
  - e) die vorliegenden Anträge,
  - f) die sonstigen Vereinsangelegenheiten

## **§ 10 Kassenführung**

1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
2. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren wählen sollte.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Marktredwitz, die es ausschließlich und unmittelbar für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung der Freiw. Feuerwehr Marktredwitz zu verwenden hat.

Marktredwitz, den 22.11.2008



